

# Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) und Anlage X (Vergleichsgrößenermittlung) – BCR-ABL-Tyrosinkinase-Inhibitoren, Gruppe 1, in Stufe 2

Vom 19. Februar 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2026 beschlossen, Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die AM-RL wird wie folgt geändert:

1. In Anlage IX wird folgende Festbetragsgruppe „BCR-ABL-Tyrosinkinase-Inhibitoren, Gruppe 1“ in Stufe 2 eingefügt:

„Stufe:	2	
Wirkstoffgruppe:	BCR-ABL-Tyrosinkinase-Inhibitoren	
Festbetragsgruppe Nr.:	1	
Status:	verschreibungspflichtig	
Wirkstoffe und Vergleichsgrößen:	Wirkstoffe	Vergleichsgröße
	Bosutinib Bosutinib-(x)-Wasser	311,9
	Dasatinib Dasatinib-(x)-Wasser	99,2
	Nilotinib Nilotinib hydrochlorid-(x)-Wasser	629,6
Gruppenbeschreibung:	feste orale Darreichungsformen (Dasatinib = 63,2 mg oder > 70 mg, Nilotinib > 50 mg)	
Darreichungsformen:	Filmtabletten, Hartkapseln	

Besonderheiten:

Für Fertigarzneimittel mit dem Wirkstoff Dasatinib, deren empfohlene Dosis nach der Fachinformation einem um 21 % niedrigeren Wert gegenüber herkömmlichen Arzneimitteln entspricht, ist bei Ermittlung der Einzelwirkstärke die Wirkstärke mit dem Faktor 1,266 zu multiplizieren.“

2. In Anlage X wird in dem Abschnitt „Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach § 2 der Anlage I zum 4. Kapitel der VerFO“ entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die Angabe „BCR-ABL-Tyrosinkinase-Inhibitoren, Gruppe 1“ eingefügt.

- II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. Februar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gemäß § 91 SGB V